

Deutscher Corporate Governance Kodex

Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung

am 15. März 2021 im

Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

zum

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)“ (BT-Drucksache 19/26966)**
- **Antrag der Fraktion der FDP „Reformleitlinien nach dem Wirecard-Skandal“ (BT-Drucksache 19/23120)**
- **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Betrug und Finanzmarktkriminalität frühzeitig aufdecken und effektiv verhindern – Neustart für eine aktive Finanzaufsicht und starken Verbraucherschutz“ (BT-Drucksache 19/24385)**

von

Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher

Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex,

Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Continental AG, Covestro AG und ProSiebenSat.1 Media SE

A. Vorbemerkung

Der Fall Wirecard hat das Vertrauen in die Integrität des deutschen Finanzmarkts beschädigt. Das sich aus Vorstand, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, BaFin (Marktaufsicht), DPR/BaFin (Bilanzkontrolle) und APAS (Abschlussprüferaufsicht) zusammensetzende System von Institutionen und Mechanismen zum Schutz der Investoren hat den „Wirecard-Test“ nicht bestanden. Als effektive Instanzen haben sich offenbar lediglich eine britische Tageszeitung und einzelne Shortsellers erwiesen.

Geht Vertrauen in den Finanzmarkt verloren, erhöhen Investoren die Risikoprämie, steigen die Kapitalkosten der Unternehmen und sinken die Anlagewerte. Unmittelbare Wohlstandsverluste und

Einbußen an Wettbewerbsfähigkeit auf den globalen Kapitalmärkten sind die Folgen¹. Deshalb ist es richtig, das System zur Sicherung der Integrität des Finanzmarktes auf den Prüfstand zu stellen.

Unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der rechtliche Ordnungsrahmen umfasst gesetzliche Vorgaben insbesondere des Aktienrechts. Zum faktischen Ordnungsrahmen gehören u.a. Best Practice-Empfehlungen in Kodizes wie dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Von diesem durch staatliche Regulierung, Selbstregulierung der Wirtschaft oder faktische Zwänge auf der Ordnungsebene vorgegebenen Rahmen ist die intern reglementierte Ausgestaltung von Leitung und Überwachung im Unternehmen zu unterscheiden. Von der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser internen Corporate Governance hängt das Vertrauen der Investoren und der übrigen Stakeholder in die börsennotierten Unternehmen ab.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen zur Leitung deutscher börsennotierter Unternehmen, die national und international als Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung anerkannt sind. Er will das Vertrauen der Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der Unternehmen fördern. Die Grundsätze geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder. Von den Empfehlungen des Kodex können die Unternehmen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain“).

B. Vorschläge zur Corporate Governance im FISG-Entwurf

Der Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG vom 16.12.2020) sieht neue Pflichten und Verantwortlichkeiten für Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften oder Gesellschaften von öffentlichem Interesse vor, die darauf gerichtet sind, das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt wiederherzustellen und dauerhaft zu stärken.

Vorstände börsennotierter Gesellschaften sollen explizit zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems sowie eines entsprechenden Risikomanagementsystems verpflichtet werden (§ 91 Abs. 3 AktG-E). Dem ist als solches uneingeschränkt zuzustimmen. In § 91 Abs.

¹ Zu den ökonomischen Implikationen vgl. Langenbucher/Leuz/Krahen/Pelizzon: What are the wider supervisory implications of the Wirecard Case? Studie im Auftrag des ECON committee des EU- Parlaments: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/651385/IPOL_STU\(2020\)651385_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/651385/IPOL_STU(2020)651385_EN.pdf), S. 9 f. (abgerufen am 8. März 2021).

3 AktG-E oder in der Gesetzesbegründung sollte aber ergänzend klargestellt werden, dass ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System Teil des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ist². Andernfalls würde das Ziel der Wiederherstellung und dauerhaften Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt in einem zentralen Punkt verfehlt.

Auch die obligatorische Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 107 Abs. 4 Satz 1 AktG-E) ist zu begrüßen. Der entsprechenden Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK wird in der Praxis regelmäßig gefolgt. Wirecard war das einzige DAX 30-Unternehmen, das bis 2018 davon abgewichen ist. Die Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management Systems muss um eine Klarstellung in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG ergänzt werden, dass die Überwachung des Compliance Management Systems zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt³.

§ 107 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG-E sieht vor, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen muss. Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung ist nicht zuletzt deswegen erforderlich, um die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E klargestellte Pflicht zur Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss leisten zu können.

Allerdings ist nicht zu verstehen, dass vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine besondere Qualifikation verlangt werden soll⁴. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die primäre Verantwortung für die Definition des Arbeitsprogramms des Ausschusses, der regelmäßige Austausch mit dem Finanzvorstand außerhalb von Ausschusssitzungen, die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer, die Gewährleistung der Wirksamkeit der Ausschussarbeit und zukünftig auch das Auskunftsrecht gegenüber den Leitern von Zentralbereiche nach § 100 Abs. 4 Satz 3 AktG-E. Eine gesetzliche Regelung, nach der nicht eine(r) der beiden Experten/Expertinnen den Vorsitz innehat, wird dem Anspruch an die Funktion des Prüfungsausschusses nicht gerecht.

Unerfindlich bleibt, weshalb die Bundesregierung an der Streichung des Unabhängigkeitserfordernisses für die oder den Finanzexperten durch das AReG 2016 festhalten möchte. Dass nach Gesetz etwa der bisherige Finanzvorstand den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernehmen und einer der beiden Experten im Ausschuss sein darf, widerspricht jedem Grundsatz einer wirksamen Kontrolle und ist internationalen Investoren nicht ansatzweise zu vermitteln. Im Interesse des Ansehens des deutschen Finanzmarkts sollte die Empfehlung C.10 DCGK, wonach der Vorsitzende des

² So Empfehlung A.2 DCGK.

³ So Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK.

⁴ Nach Empfehlung D.4 DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein.

Prüfungsausschusses von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein soll, gesetzliche Vorgabe werden.

Wenig Aufmerksamkeit hat die zuletzt von der Deutschen Börse eingeführte Anforderung an die Unternehmen der DAX-Familie (DAX, MDAX, SDAX und TecDAX) gefunden, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zum Prüfungsausschuss zu folgen⁵. Das gilt insbesondere für die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Empfehlung D.3 DCGK), für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die Unabhängigkeit des Vorsitzenden von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär (Empfehlung D.4 DCGK) sowie für die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung (Empfehlung D.11, sehr ähnlich nunmehr § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E).

Soweit die Deutsche Börse verlangt, Kodexempfehlungen zu folgen, ist den betroffenen Unternehmen die Explain-Option nach § 161 AktG faktisch genommen. Wer z.B. erklärt, von der Empfehlung C.10 zur Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuweichen, erklärt damit faktisch seinen Austritt aus dem Index. Das Regelungsmodell des Comply or Explain für die Kodexempfehlungen ist insoweit faktisch außer Kraft gesetzt.

Mithin sorgt zukünftig die Deutsche Börse mit ihren neuen Anforderungen an die Unternehmen der DAX-Familie dafür, dass Unternehmen im Umfang von rund 80 % der Marktkapitalisierung aller deutschen börsennotierter Unternehmen hinsichtlich des Prüfungsausschusses nicht hinter den internationalen Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung zurückbleiben. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen machen die an den Kodex geknüpften neuen Indexregeln nicht entbehrlich, weil die Kodexempfehlungen andere und höhere Anforderungen an die Aufgaben und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses stellen.

Die Deutsche Börse beurteilt die Einhaltung der einschlägigen Kodexempfehlungen anhand der keiner inhaltlichen Prüfung unterliegenden Entsprechenserklärungen. So sehr die neuen Indexregeln zum Prüfungsausschuss der Sache nach zu begrüßen sind, wäre es verhängnisvoll, würde das nächste „Schwarze Schaf“ – durch fehlende Kontrollen begünstigt – unwahre Entsprechenserklärungen abgeben. Wie also soll die Deutsche Börse mit dem Risiko fehlerhafter Entsprechenserklärungen und in der Folge einer nicht regelkonformen Zusammensetzung der betreffenden Indizes umgehen?

Das im Regierungsentwurf vorgesehene Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber den Leitern der Zentralbereiche, die für die Aufgaben des Prüfungsausschusses von Bedeutung sind (§ 107 Abs. 4 Satz 3, 4 AktG-E), ist geeignet die Wirksamkeit der Überwachung durch den Prüfungsausschuss zu stärken. Ohne die bereits geforderte Klarstellung in § 107 Abs. 3 Satz 2

⁵ [https://www.dax-indices.com/document/Resources/Guides/Guide to the DAX Equity Indices_V11.1.4.pdf](https://www.dax-indices.com/document/Resources/Guides/Guide%20to%20the%20DAX%20Equity%20Indices_V11.1.4.pdf), S. 28 (abgerufen am 8. März 2021).

AktG, dass die Überwachung des Compliance Management Systems zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört, drohte das Auskunftsrecht ausgerechnet gegenüber dem Chief Compliance Officer nicht zu bestehen.

Die Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung soll zu Recht zur expliziten Pflicht des Prüfungsausschusses gemacht werden (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E)⁶. Abweichend von der Aussage in der Begründung (S. 136), dass der Prüfungsausschuss dabei auch „die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen nach Art. 26 Abs. 8 der Abschlussprüferverordnung zu berücksichtigen habe, soweit diese ihm bekannt sind“, bedarf es einer Pflicht der APAS und/oder des Abschlussprüfers, die für die Beurteilung der Qualität der konkreten Abschlussprüfung bedeutsamen Inspektionsergebnisse un- aufgefördert vorzulegen.

C. Marktkontrolle

Wie wirksam Regeln sind, hängt entscheidend davon ab, wie deren Einhaltung kontrolliert wird. Im Bereich der Corporate Governance kommt der Marktkontrolle, d.h. insbesondere der Ausübung der Aktionärsrechte bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine entscheidende Rolle zu. Um insbesondere kontrollieren zu können, ob und wie die Kodexempfehlungen und entsprechende gesetzliche Vorgaben eingehalten und umgesetzt werden, wird den Aktionären die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289 f HGB, § 315d HGB für den Konzern), die Entsprechenserklärung (§ 161 AktG) und der mit der Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie eingeführte Vergütungsbericht (§ 162 AktG) zur Verfügung gestellt. Für diese drei Erklärungen oder Berichte besteht insoweit eine „Kontrolllücke“ im deutschen Recht, als eine unabhängige Überwachung der Richtigkeit der Informationen nicht vorgesehen ist.

Die *Erklärung zur Unternehmensführung* umfasst neben der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG „relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendet werden“, „eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen“ (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 und 3 HGB). Hinzu kommen einzelne vom Kodex empfohlene Erläuterungen, z.B. ob und wie eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats durchgeführt wurde (Empfehlung D.13 Satz 2 DCGK). Sie soll das Vertrauen in die Integrität der Unternehmensführung von Kapitalmarktunternehmen stärken⁷.

Zu den in § 289f Abs. 2 HGB geforderten Angaben gehört z.B., dass das Aufsichtsratsmitglied, dem die Rolle des Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG übertragen wurde, benannt und dessen Qualifikation erläutert wird. Wirecard konnte sich dieser Pflicht ungehindert mit der bloßen

⁶ Inhaltlich mit Empfehlung D.11 DCGK übereinstimmend.

⁷ Vgl. Lutter/Bayer/Schmidt: Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Rz. 13.31.

Wiedergabe der gesetzlichen Anforderung („Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über besonderen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung i.S.v. § 100 Abs. 5 AktG verfügen.“) entziehen.

In der *Entsprechenserklärung* nach § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat jährlich, inwiefern den Kodexempfehlungen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen werden soll. Abweichungen von Kodexempfehlungen müssen begründet werden.

Die Erklärung zur Unternehmensführung und die Entsprechenserklärung sind für die Marktkontrolle durch die Aktionäre essentiell. Sie erlauben es den Kapitalmarktteilnehmern Schlussfolgerungen für ihr Abstimmverhalten in der Hauptversammlung ziehen. Trotzdem unterliegen die beiden Erklärungen keinerlei inhaltlicher Kontrolle oder eines Enforcements. Die Kapitalmarktteilnehmer, deren Vertrauen mit diesen Informationen gestärkt werden soll, müssen sich darauf verlassen, dass die Informationen regelkonform und wahr sind.

Die *Erklärung zur Unternehmensführung* ist im Rahmen der Abschlussprüfung nur darauf zu prüfen, ob die Angaben nach § 289 f Abs. 2 und 5 sowie § 315 d HGB gemacht wurden (§ 317 Abs. 2 Satz 6 HGB)⁸. Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben ist im Rahmen der Pflichtprüfung durch den Abschlussprüfer mithin nicht zu prüfen⁹. Der Abschlussprüfer unterliegt lediglich gem. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB der Redepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat, wenn er beim „kritischen Lesen“ der Erklärung auf Unstimmigkeiten stößt und diese nicht korrigiert werden¹⁰.

Mit dem Verzicht auf eine inhaltliche Prüfung der Erklärung zur Unternehmensführung sollte Art. 46a Abs. 2 Satz 3 (aktuell Art. 20 Abs. 3) der Bilanzrichtlinie (aktuell Richtlinie 2013/34/EU) Rechnung getragen werden, welche eine entsprechende Ausnahme von der Prüfungspflicht vorsieht¹¹. Hieraus kann aber nicht auf ein gemeinschaftsrechtliches Prüfungsverbot geschlossen werden¹². Die Bilanzrichtlinie steht der Einbeziehung der Erklärung zur Unternehmensführung in die Abschlussprüfung nicht entgegen. Vielmehr wäre der Wegfall von § 317 Abs. 2 Satz 6 eine wichtige Maßnahme zur Wiederherstellung und dauerhaften Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt¹³.

⁸ Vgl. Schmidt/Almeling in Beck Bil-Komm., § 317 Anm. 73.

⁹ Vgl. Ebke in MünchKomm HGB, § 317 Rn. 89.

¹⁰ Vgl. IDW PS 202, Tz. 10a, Tz. 15; Grottel in Beck Bil-Komm. § 289f Anm. 121; Bachmann ZIP 2010, 1517, 1522 f.

¹¹ Vgl. Begr. RegE BilMoG, BT-Drs. 16/10067, S. 86; näher Habersack/Schürnbrand in Staub HGB § 317 Rn. 20.

¹² Vgl. Stenger: Kodex und Entsprechenserklärung, 2013, S. 263; a.A. Habersack Gutachten E zum 69. Deutschen Juristentag 2012, E 64.

¹³ Soll die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG von der Prüfung ausgenommen bleiben, wären in § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB die Worte „§ 289f Absatz 2 und 5“ durch die Worte „§ 289f Absatz 2 Nr. 1“ zu ersetzen.

Der Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung ist auch nicht Gegenstand des Enforcement-Verfahrens nach § 342b Abs. 2 HGB (DPR) und § 106 WpHG (BaFin). Dies ergibt sich aus der Begründung zum BilKoG, wonach Lagebericht und Konzernlagebericht grundsätzlich nach dem Maßstab geprüft werden, „der insoweit auch im Rahmen der Abschlussprüfung anzuwenden ist (§ 317 Abs. 2 HGB)“¹⁴. Die Einbeziehung der Erklärung zur Unternehmensführung in die Abschlussprüfung hätte zur Folge, dass sich auch die Kontrollen der DPR und der BaFin auf den Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung erstrecken¹⁵.

Weiterhin unterliegt auch der Inhalt der *Entsprechenserklärung* weder der Abschlussprüfung noch einem anderweitigen Monitoring¹⁶. Der Abschlussprüfer prüft nur, ob die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben sowie ob und wo sie dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht wurde¹⁷. Nicht zu prüfen ist, „ob und inwieweit den Verhaltensempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex tatsächlich entsprochen wurde und ob Abweichungen von diesen Empfehlungen zutreffend in der Entsprechenserklärung dargestellt und begründet sind“¹⁸. Daneben besteht lediglich wie im Falle der Erklärung zur Unternehmensführung eine Redepflicht¹⁹.

Bedenkt man die Informationsfunktion der Entsprechenserklärung und das eminente Interesse an regelkonformer wahrheitsgemäßer Kapitalmarktkommunikation, müssen Möglichkeiten geprüft werden, wie der Inhalt der Entsprechenserklärung einer Kontrolle unterzogen werden kann²⁰. Diese vor zehn Jahren bereits diskutierte Aufgabe hat nicht nur durch den Wirecard-Fall als solchen, sondern auch durch die neuen Indexregeln der Deutschen Börse Nahrung erhalten. Die Möglichkeiten eines solchen Monitoring²¹ zu untersuchen, sollte Gegenstand eines gesonderten Projektes sein.

¹⁴ Begr. RegE BilKoG, BT-Drs. 15/3421, S. 13 f.; noch einmal bekräftigt in Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 08.03.2017 zu dem Entwurf des CSR-RL-UmsG, BT-Drs. 18/11450 S. 13 f.

¹⁵ Zustimmend Hönsch in Assmann/Schneider/Mülbart, *Wettpapierhandelsrecht*, § 106 Rz. 16.

¹⁶ Vgl. Leyens in *Großkomm AktG* § 161 Tz. 438; Begr. RegE *TransPuG*, BT-Drs. 14/8769, S. 25.

¹⁷ Vgl. Leyens in *Großkomm AktG* § 161 Tz. 436 mwN.

¹⁸ IDW PS 345 Tz. 24.

¹⁹ Vgl. IDW PS 345 Tz. 24; Empfehlung D.9 DCGK zur Vereinbarung einer Redepflicht des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat.

²⁰ Vgl. Bachmann WM 2011, 1301, 1308; Habersack Gutachten E zum 69. Deutschen Juristentag 2012, E 61-67; ders.: „gänzliche Kontrollfreiheit (...) ein durch nichts zu rechtfertigender Fremdkörper im deutschen Bilanz- und Kapitalmarktrecht“ (a.a.O. E 62); Jürgensen: *Die Prüfung des Corporate Governance-Reportings*, 2017, S. 195 ff.

²¹ Für ein Monitoring auf nationaler Ebene EU-Empfehlung vom 9. April 2014 (Abschnitt IV Ziffer 11), Amtsblatt der Europäischen Union L 109/43, 47.

D. Zusammenfassung

1. Die auf die Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt gerichteten Vorschläge im Bereich der Corporate Governance sind richtig, bleiben aber hinter den national und international anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung zurück, ohne dass dadurch etwas gewonnen wäre. Das gilt vor allem für
 - die Pflichten zur Einrichtung und Überwachung eines an der Risikolage des Unternehmens ausgerichteten Compliance Management Systems und
 - die Aufgaben des Prüfungsausschusses und die Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des Ausschussvorsitzenden.
2. Mit der Erklärung zur Unternehmensführung soll das Vertrauen in die Integrität der Leitung und Überwachung von börsennotierten Unternehmen gestärkt werden. Es bedürfte nur der Streichung der Ausnahme von der Prüfungspflicht des Lageberichts, um das in der Pflichtprüfung liegende Potential zur Vertrauensbildung auszuschöpfen.
3. Die Einführung eines Monitoring der Entsprechenserklärung ist spätestens seit einer entsprechenden EU-Empfehlung aus dem Jahr 2014 überfällig und hat durch die neuen Indexregeln der Deutschen Börse noch zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Hierzu bedarf es Beratungen, die in den eng getakteten Zeitplan für das FISG nicht untergebracht werden können.

Frankfurt, der 9. März 2021

gez. Rolf Nonnenmacher